

Die Satzung

der Kleingartenanlage Kreuztal e.V.

§9

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- der/die Gartenfachberater/in
- der/die Kulturbeauftragte
- dem Verantwortlichen der Wassergemeinschaft
- dem Verantwortlichen der Elektrogemeinschaft
- der/die Kassenprüfer/in

Der erweiterte Vorstand sollte in der Regel nicht mehr als 10 Mitglieder umfassen.

- 2 Der erweiterte Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in.
- 3 Er tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen und wird entweder vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung in Abstimmung mit diesem vom Stellvertreter einberufen.
- 4 Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angaben der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.
- 5 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied mit beratender Stimme bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
- 6 Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7 Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstandes gehören:
 - die Kontrolle der Arbeit des geschäftsführenden Vorstand
 - die Bestätigung der durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Termine und der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
 - die Beschlussfassung über Festlegungen des geschäftsführenden Vorstandes zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr
 - die Aussprache über – und die Bestätigung des durch den geschäftsführenden Vorstand eingebrachten Finanzplanes.
 - Die Berufung und Abberufung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - f) die Beratung zur Aufnahme neuer Mitglieder in bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern aus dem Verein.
 - die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse
 - die Bestätigung der Geschäftsordnung
 - das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern
 - die Pflege der Adressenliste
8. Die Mitglieder des Vorstandes/ erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die steuer-bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Der erweiterte Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit.